

# Mitteilungen

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang China- studien des Fachbereichs Geschichts- und Kultur- wissenschaften der Freien Universität Berlin	334
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Turko- logie des Fachbereichs Geschichts- und Kultur- wissenschaften der Freien Universität Berlin	337
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin	340
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	344
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Data Science des Fachbereichs Mathematik und Infor- matik und des Fachbereichs Erziehungswissen- schaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	363
Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin	366
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Archaeology of the Ancient World des Fach- bereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	370
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Plane- tary Sciences and Space Exploration des Fach- bereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	373

### Zugangssatzung für den Masterstudiengang Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang China- studien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwis- senschaften der Freien Universität Berlin (Masterstu- diengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

#### § 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Ver- fügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungs- ordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulas- sungsstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. April 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senats- verwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgeleg- ten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte be- rufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt wer- den kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu er- warten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifi- zierende Hochschulabschluss vor Beginn des Master- studiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die auf- grund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig er- füllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann ent- sprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschluss- arbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisher- igen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungs- nachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahl- verfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien- gang ist ein Bachelorabschluss im Studiengang China- studien/Ostasienwissenschaften der Freien Universität Berlin oder ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hoch- schulstudiums mit chinabezogenen Studienanteilen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die jedoch in einem anderen Bereich als dem Bereich der chinesischen Sprache erbracht worden sind.

(2) Darüber hinaus sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. schriftliche und mündliche Chinesischkenntnisse (ak- tive und passive Sprachbeherrschung) entsprechend der Niveaustufe B1.2 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser Nachweis gilt insbesondere mit dem Abschluss jener Sprachmodule des Bachelorstudiengangs Chinastu- dien/Ostasienwissenschaften der Freien Universität Berlin als erbracht, welche gemäß Studien- und Prü- fungsordnung das Qualifikationsniveau B1 GER er- reichen und welche mit einer Mindestnote von 2,7 ab- geschlossen wurden.

2. schriftliche und mündliche Englischkenntnisse (aktive und passive Sprachbeherrschung) entsprechend der Niveaustufe B2 GER.

(3) Bei Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder in einem nicht-deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

#### **§ 4**

##### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens zwei

Jahre gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

#### **§ 5**

##### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz an den\*die nächste\*n Bewerber\*in in der Rangliste vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen 40/2012, S. 639) außer Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Turkologie des Fachbereichs Geschichts- und  
Kulturwissenschaften der Freien  
Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 20. April 2022 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Turkologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. Mai 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Geschichte und Kultur des Vorderen Orients der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Turkologie oder ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums, das den Inhalten und der Struktur des Bachelorstudiengangs Geschichte und Kultur des Vorderen Orients der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Turkologie entspricht oder eines historisch-sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit 30 LP in Turkologie/Osmanistik.

(2) Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Türkisch Unterrichtssprache ist, haben Türkischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemein-

samen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(4) Bei Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder in einem nicht-deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(5) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen\*Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 75.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 15 Auswahlpunkte vergeben. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerber\*in. Zum Auswahlgespräch werden Bewerber\*innen durch eine\*n der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens

10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin\*des Bewerbers enthält.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz an den\*die nächste\*n Bewerber\*in in der Rangliste vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen 40/2012, S. 663) außer Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

### Zugangssatzung für den Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 12. Januar 2022 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den für den Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerHGG.

#### § 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

§ 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Physik ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Physik, der dem des Bachelorstudiengangs Physik der Freien Universität Berlin entspricht.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 2 entscheidet für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Abs. 1 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

**§ 4****Auswahlquote, Auswahlkriterien,  
Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 nach dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten gesamten Umfang der folgenden Studienfächer vergeben: Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik, Biophysik, Funktionentheorie und Differentialgleichungen, Numerische Methoden.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang Physik prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

**§ 5****Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

**§ 6****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 14. Dezember 2011 (FU-Mitteilungen 7/2012, S. 92), geändert am 17. April 2013 (FU-Mitteilungen 23/2013, S. 156), außer Kraft.

**Anlage 1**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Anlage 2**

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten gesamten Umfang der gewichteten Studienfächer Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik, Biophysik, Funktionentheorie und Differentialgleichungen, Numerische Methoden, Laborpraktika gemäß § 4 Abs. 5

<b>Umfang der gewichteten Studienfächer/Leistungspunkte</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
60	20
55	18
50	16
45	14
40	12
35	10
30	8
25	6
20	4
15	2

### **Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerHGG.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsfor-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Februar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

mular mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten (Anlage 2) ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in Psychologie, für den die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat. Über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorabschlusses ist ein Nachweis durch entsprechende amtliche Dokumente zu erbringen. Es werden hierbei nur amtliche Dokumente der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle und der Hochschule des Bachelorabschlusses berücksichtigt; die Freie Universität Berlin behält sich die Nachprüfung vor. Der Nachweis über die berufsrechtliche Anerkennung des Bachelorstudienganges, ausgestellt durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle, wird den Bewerbenden durch die Hochschule des Bachelorabschlusses bescheinigt (z. B.

Nachweis auf der Bachelorurkunde oder Urkunde über die berufsrechtliche Anerkennung).

(2) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist auch mit einem Bachelorabschluss erfüllt, der einem nach § 9 Abs. 4 PsychThG anerkannten Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Gleichwertig ist ein Bachelorabschluss nur, wenn der Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, absolviert wurde und wenn er alle Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für die Anerkennung eines Bachelorstudienganges erfüllt, die in den §§ 12 bis 15 sowie der Anlage 1 PsychThApprO zwingend vorgeschrieben sind. Diese Voraussetzungen bzw. Inhalte sind mit den jeweils erforderlichen ECTS-Punkten bzw. Leistungspunkten (LP) in der Anlage 3 aufgeführt. Hier sind die jeweils gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktischen Studienanteile aufzuführen. Sämtliche Dokumente, aus denen sich die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ergeben soll (Abschlusszeugnis, Fächer- und Stundenübersicht) sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Weiterhin ist die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen (ggf. Modulhandbuch) einzureichen.

(3) Bewerbende, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG),
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 30 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

- a) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Bereich Statistik.
- b) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus Empirisch-experimentellen Praktika.
- c) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten aus dem Bereich Gesundheitspsychologie.

Die Leistungen müssen im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistungen werden nicht gewertet. Der Nachweis erfolgt über einen aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechenden Modulbeschreibungen. Ergänzende Erläuterungen sind im Selbstauskunftsformular (Anlage 2) anzugeben.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis in der Form gemäß Anlage 3 einer Tätigkeit mit Fachbezug während oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Gesamtstundenumfang von mindestens 200 Stunden vergeben. Eine Tätigkeit im Rahmen eines für den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang verpflichtenden Berufspraktikums zählt hierfür nicht. Der Nachweis erfolgt über das Formular in Anlage 4.

(7) Leistungen, die für ein Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2, 3 in Anrechnung gemäß Abs. 5 und 6 gebracht wurden, können nicht für ein anderes Auswahlkriterium eingebracht werden.

(8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen und im Masterstudiengang prüfungsberechtigt oder anderweitig sehr gut mit den Regelungen und Anforderungen des Masterstudiengangs vertraut sein. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### **§ 5 Erstellen einer Rangliste**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Rangleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

### **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerbende, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung

unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 Anwendung.

**Anlage 1  
(zu § 4 Abs. 4):**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

### Anlage 2

#### Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt

#### Klinische Psychologie und Psychotherapie

Angaben zur Bewerbung – **Selbstauskunft**

**Name:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Vorname:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geburtsdatum:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Bachelor-Universität:** (Name und Sitz) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### Zusätzliche Auswahlpunkte:

Kreuzen Sie hier an, ob Sie die vier Kriterien für zusätzliche Auswahlpunkte jeweils erfüllen. Nutzen Sie die Textfelder, um für die ersten drei Kriterien anzugeben, durch welche Module Ihres Studiums Sie diese erfüllen (geben Sie dabei auch die ECTS der Module oder der entsprechenden Veranstaltungen an). Falls Sie das vierte Kriterium (Tätigkeit mit Fachbezug) erfüllen, nutzen Sie zum weiteren Nachweis die Anlage 3.

**15 ECTS Statistik**

*wenn mindestens 15 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte*

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**10 ECTS Empirisch-experimentelle Praktika**

*wenn mindestens 10 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte*

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**7 ECTS Gesundheitspsychologie**

*wenn mindestens 7 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte*

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Tätigkeit mit Fachbezug:** Tätigkeit mit Fachbezug während des und nach dem Studium(s) (die nicht im Rahmen eines Pflichtpraktikums abgeleistet wurde) zum Fach Psychologie von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Umfang von mindestens 200 Stunden

*wenn mindestens 200 Stunden, dann 10 Auswahlpunkte*

Nachweis über Dokument (LINK) gemäß Anlage 3 erforderlich

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Notwendige Kriterien:**

Diese beiden Kriterien müssen Sie erfüllen, um den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie studieren zu können.

**1. Sprachniveau Englisch im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:**

Konkrete Beispiele für Nachweise können auf der Webseite des Bereiches Bewerbung und Zulassung eingesehen werden (<https://www.fu-berlin.de/studium/bewerbung/master/konsekutive-masterstudiengaenge/sprachliche-zugangsvoraussetzungen/index.html>)

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

**2. Das Bachelorstudium umfasst alle von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) geforderten Inhalte**

Dieses Kriterium kann auf unterschiedliche Arten nachgewiesen werden. Bitte kreuzen Sie an, welcher Fall für Sie zutrifft.

**Mein Bachelorstudium ist von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt. Die Anerkennung habe ich beigefügt.**

Im Fall einer vorliegenden berufsrechtlichen Anerkennung Ihres Bachelorstudiengangs durch die zuständige Landesbehörde laden Sie die Anerkennungsbestätigung der Landesbehörde ebenfalls im Bewerbungsportal hoch oder geben an, auf welchen Dokument Ihrer Universität die berufsrechtliche Anerkennung vermerkt ist (z. B. auf der Bachelorurkunde).

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

**Mein Bachelorstudium ist zwar von der zuständigen Landesbehörde nicht berufsrechtlich anerkannt, es umfasst aber alle von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) geforderten Inhalte. Ich habe die Zuordnung der Inhalte auf den folgenden Seiten ausgefüllt.**

Falls Ihr Bachelorstudium nicht von der zuständigen Landesbehörde anerkannt ist, aber dennoch alle geforderten Inhalte umfasst, muss die Zuordnung der Inhalte auf den folgenden Seiten ebenfalls ausgefüllt werden. Bitte geben Sie hier an, wenn Sie ergänzende Dokumente hochgeladen haben (z. B. eine Zuordnung Ihrer Hochschule).

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Beachten Sie, dass dieses Selbstauskunftsformular nur vollständig ist, wenn Sie zusätzlich folgende Dokumente hochgeladen haben:

- aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript of Records)
- Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- Nachweis über Englischkenntnisse
- Nachweis, dass das Bachelorstudium alle von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte umfasst.

**Bitte beachten Sie:**

Vor der Kontaktaufnahme mit dem Studienbüro bitte zunächst die Informationen zum Masterstudium auf der Homepage

[www.ewi-psy.fu-berlin.de/sbpsy](http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/sbpsy)

und die Seiten mit häufig gestellten Fragen (FAQ) genau durchlesen. Für weitere Fragen stehen die Mitarbeitenden des Studienbüros per E-Mail bzw. während der Sprechstunden zur Verfügung.

## Anlage 3

### Zuordnung der Inhalte

Diese Zuordnung der Inhalte müssen und sollen Sie nur ausfüllen, wenn Ihr Bachelorstudium nicht von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt ist.

Geben Sie für die unterschiedlichen Inhalte jeweils an, in welchem Modul (mit welchem Umfang von ECTS bzw. LP) diese unterrichtet wurden. Falls einzelne Module mehrere Inhalte abdecken, geben Sie entsprechend an, wie viele ECTS bzw. LP der Module auf die jeweiligen Inhalte entfielen.

<b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b>	<b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b>
<p><b>Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <p>a) erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten sowie die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen,</p> <p>b) leiten biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 25 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <p>a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,</p> <p>b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,</p> <p>c) Entwicklungspsychologie,</p> <p>d) Sozialpsychologie,</p> <p>e) biologische Psychologie,</p> <p>f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b></p> <p>Die studierenden Personen berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erziehung und Bildung,</li> <li>b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,</li> <li>c) pädagogische Interventionen und Interventionssettings,</li> <li>d) rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.</li> </ul>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p><b>Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b></p> <p>Die studierenden Personen wenden bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren an, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anatomie,</li> <li>b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,</li> <li>c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,</li> <li>d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,</li> <li>e) Genetik und Verhaltensgenetik,</li> <li>f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.</li> </ul>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b>	<b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b>
<p><b>Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <p>a) wenden bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an,</p> <p>b) vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung,</p> <p>c) informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <p>a) Pharmakodynamik, b) Pharmakokinetik, c) Psychopharmaka, d) Pharmakotherapie.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Störungslehre</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <p>a) erklären die Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen,</p> <p>b) wenden die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an,</p> <p>c) erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Störungslehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <p>a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,</p> <p>b) Epidemiologie und Komorbidität,</p> <p>c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,</p> <p>d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Psychologische Diagnostik</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) beurteilen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit,</li> <li>b) setzen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen ein und bewerten die Ergebnisse,</li> <li>c) entwickeln psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion,</li> <li>d) prüfen und beurteilen die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien,</li> <li>e) erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde,</li> <li>f) erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen,</li> <li>g) setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.</li> </ul> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der psychologischen Diagnostik sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 12 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,</li> <li>b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,</li> <li>c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,</li> <li>d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,</li> <li>e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,</li> <li>f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,</li> <li>g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.</li> </ul>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <p>a) beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken,</p> <p>b) wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an,</p> <p>c) klären Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <p>a) die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,</p> <p>b) anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b>	<b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b>
<p><b>Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>beurteilen aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen,</li><li>erkennen gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren,</li><li>nutzen die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten,</li><li>verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete.</li></ol> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der präventiven und rehabilitativen Konzepte psychotherapeutischen Handelns sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,</li><li>Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.</li></ol>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Wissenschaftliche Methodenlehre</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft,</li> <li>b) erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen,</li> <li>c) wenden Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an,</li> <li>d) beurteilen die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen und wenden deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung an,</li> <li>e) planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus,</li> <li>f) lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.</li> </ul> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 15 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,</li> <li>b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,</li> <li>c) deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,</li> <li>d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,</li> <li>e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.</li> </ul>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Berufsethik und Berufsrecht</b></p> <p>Die studierenden Personen</p> <p>a) benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an,</p> <p>b) erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.</p> <p>Zur Vermittlung der Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:</p> <p>a) Ethik in Forschung und Praxis,</p> <p>b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,</p> <p>c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p><b>Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung</b></p> <p>(1) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.</p> <p>(2) Für das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung sind mindestens 6 ECTS-Punkte zu vergeben.</p> <p>(3) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt.</p> <p>(4) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.</p> <p>(5) Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Orientierungspraktikum</b></p> <p>(1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung.</p> <p>Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.</p> <p>(2) Für das Orientierungspraktikum sind mindestens 5 ECTS-Punkte zu vergeben.</p> <p>(3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.</p> <p>(4) Das Orientierungspraktikum wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.</p> <p>(5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><b>Von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Studium geforderten Inhalte:</b></p>	<p><b>Module bzw. Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, die diese Inhalte enthielten (Geben Sie auch die ECTS bzw. LP an)</b></p>
<p><b>Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie</b></p> <p>(1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.</p> <p>(2) Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.</p> <p>(3) Die studierenden Personen sind zu befähigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie</li> <li>2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.</li> </ol> <p>(4) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu vergeben.</p> <p>(5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,</li> <li>2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,</li> <li>3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder</li> <li>4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.</li> </ol> <p>(6) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.</p> <p>(7) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

**Wichtiger Hinweis:** Damit ein Bachelorabschluss als gleichwertig zu einem berufsrechtlich anerkannten Abschluss anerkannt werden kann, müssen nicht nur alle Inhalte enthalten sein, es müssen auch weitere Kriterien erfüllt sein, die im Psychotherapeutengesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschrieben sind. Es ist daher erforderlich, dass Sie das Modulhandbuch bzw. die Studien- und Prüfungsordnung Ihres Bachelorstudiums im Bewerbungsportal hochladen.



**Nachweis der Tätigkeit mit eindeutigem Bezug zur psychologischen Berufs- oder Forschungspraxis**

*Hinweis: Bitte füllen Sie alle freien Felder der Tabelle aus.*

<p><b>Tätigkeit</b>  <b>Eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Tätigkeit</b>                  (maximal 400 Zeichen)</p>			
<p><b>Dauer</b></p>	<p><b>Beginn</b></p>	<p><b>Ende</b></p>	<p><b>Umfang (in Stunden)</b></p>
<p><b>Name der Einrichtung</b></p>			
<p><b>Betreuende Person mit psychologischem Hochschulabschluss oder Sozialarbeiter*in bzw. einer/ eines Psychiater*in mit entsprechendem Hochschulabschluss.</b></p>	<p><b>Titel</b></p> <p><b>Vorname</b></p> <p><b>Name</b></p>		
<p><b>Datum, Unterschrift und Stempel der betreuenden Person</b>                  (ersatzweise durch Hochschul-lehrer*in. Im Falle einer Supervision durch eine/ einen Sozialarbeiters*in, eine/einen Sozialpädagogen*in, bzw. eine/ einen Psychiater*in <u>muss</u> die Bestätigung durch Hochschul-lehrer*in ausgefüllt werden)</p>	<p>Ich versichere, dass diese Tätigkeit die folgenden Kriterien erfüllte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Tätigkeit erfolgte unter Supervision einer/eines Psycholog*in mit Hochschulabschluss oder einer/ eines Sozialarbeiters*in, einer/eines Sozialpädagogen*in, bzw. einer/ eines Psychiater*in.</li> <li>– Die Tätigkeit hatte einen eindeutigen Bezug zu psychologischer Berufs- oder Forschungspraxis.</li> </ul> <p>Falls die Tätigkeit noch andauert: Sie wird bis zum 30.9. des Bewerbungsjahres im oben angegebenen Umfang abgeleistet sein.</p>		

*Hinweis: Sofern der geforderte Umfang (mindestens 6 Monate) bzw. die geforderte Dauer (mindestens 200 Stunden) sich durch mehrere verschiedene Tätigkeiten summieren, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine eigene Tabellen vollständig auszufüllen und alle Tabellen inklusive der ersten S. des Antrags in einer einzigen Datei vorzulegen.*

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Data Science des Fachbereichs Mathematik  
und Informatik und des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaft und Psychologie  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat die vom Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission Data Science (GK) am 14. April 2022 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Data Science des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerLHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Be-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. April 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

werbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) im Fach Informatik oder einem anderen Fach mit einem Studienanteil von Mathematik-Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP und von Informatik-Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP. Im Hinblick auf die gemäß Satz 1 geforderten Mathematik-Module müssen mindestens 5 LP in den Bereichen Lineare Algebra oder Analysis sowie mindestens 5 LP in den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie oder Statistik nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die gemäß Satz 1 geforderten Informatik-Module müssen mindestens 5 LP im Bereich Algorithmen sowie mindestens 5 LP in einem Modul nachgewiesen werden, in dem Kenntnisse in einer höheren Programmiersprache, z. B. C/C++, Java oder Python erworben wurden.

(2) Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der

Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Es können auch Nachweise zu Qualifikationen berücksichtigt werden, die in einem sonstigen Studienangebot einer Hochschule erworben wurden.

### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 80 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte durch den Nachweis studienrelevanter außerhochschulischen Qualifikationen wie folgt vergeben:

1. einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit im Bereich Data Science im Umfang von mindestens 450 Stunden;
2. einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis einer durch Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 150 Stunden erworbenen Qualifikation, die typisch für den Bereich Data Science ist. Das Zertifikat bzw. die Bestätigung über die erfolgreiche durchgeführte Weiterbildungsmaßnahme muss eine Verifizierungs-URL enthalten, mit der die Authentizität geprüft werden kann. Weiterhin muss der Kursname

und die geleistete Arbeitszeit in Stunden angegeben sein.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der GK im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung vom 23. Januar 2020 (FU-Mitteilungen 34/2020, S. 581) außer Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4):**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	80
1,1	78
1,2	75
1,3	73
1,4	70
1,5	68
1,6	65
1,7	63
1,8	60
1,9	58
2,0	55
2,1	53
2,2	50
2,3	48
2,4	45
2,5	43
2,6	40
2,7	38
2,8	35
2,9	33
3,0	30
3,1	28
3,2	25
3,3	23
3,4	20
3,5	18
3,6	15
3,7	13
3,8	10
3,9	5
4,0	0

### Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang).

#### § 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Februar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

#### § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.  
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer vergeben. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.  
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer vergeben.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbe-

reitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Im-

matrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1  
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

**Anlage 2  
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))**

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten  
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten werden für diese Kriterien anerkannt:

Dolmetscher/Dolmetscherin; Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker/Fachinformatikerin; Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen/Kaufmännische Assistentin Fremdsprachen; Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement; Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-System-Management; Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauflfrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen); Übersetzer/Übersetzerin

**Anlage 3  
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))**

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

- Tätigkeit im Bereich der Medien, in Kulturorganisationen, im Verlags-, Bibliotheks- oder Archivwesen, in der Erwachsenen- und Weiterbildung, im Tourismus
- Tätigkeiten die einen inhaltlichen Bezug zu den Niederlanden und/oder Belgien haben
- Tätigkeiten im EDV-Bereich (insbesondere Internetanwendungen, Webdesign, Programmierung)

### Zugangssatzung für den Masterstudiengang Archaeology of the Ancient World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen- schaften der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 20. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerIHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Archaeology of the Ancient World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerIHG, der in englischer Sprache angeboten wird.

#### § 2

##### Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. Januar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### § 3

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit einem Studienanteil von mindestens 60 LP in für das Studium der Archaeology of the Ancient World relevanten Inhalten, insbesondere aus den Bereichen Archäologie und Geschichte.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 GER oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Nachweisen gegeben.

#### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichte Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 wird ein Auswahlgespräch von den Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 6 durchgeführt, das nicht öffentlich ist und ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber dauert. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält. Je nach festgestellter Eignung werden bis zu 40 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

- |                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| a) hervorragend geeignet | = 40 Auswahlpunkte,    |
| b) sehr gut geeignet     | = 32 Auswahlpunkte,    |
| c) gut geeignet          | = 24 Auswahlpunkte,    |
| d) geeignet              | = 16 Auswahlpunkte,    |
| e) bedingt geeignet      | = 8 Auswahlpunkte oder |
| f) nicht geeignet        | = 0 Auswahlpunkte.     |

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Planetary Sciences and Space Exploration  
des Fachbereichs Geowissenschaften der  
Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Planetary Sciences and Space Exploration des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. Januar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist befristet für den Zulassungszeitraum des Wintersemesters 2022/23.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) im Bereich der Geowissenschaften, Biologie, Physik, Chemie, Mathematik oder Informatik, davon mindestens 8 LP im Bereich Physik und mindestens 10 LP im Bereich Mathematik und/oder Statistik.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorzulegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

### § 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerHZG),
2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerHZG) und
4. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BerHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 120.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichte Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Davon einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von englischsprachigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 LP und einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 10 LP im Bereich Planetologie und/oder Fernerkundung.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (z. B. im Rahmen eines freiwilligen Praktikums) im Bereich der Planetenwissenschaften und/oder der Fernerkundung im Umfang von mindestens 150 Stunden vergeben.

(7) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 4 wird ein Auswahlgespräch von den Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 8 durchgeführt, das nicht öffentlich ist und ca. 10 Minuten je Bewerberin oder Bewerber dauert. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten

schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 5 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält. Je nach festgestellter Motivation und Eignung werden bis zu 30 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

1. hervorragend geeignet = 30 Auswahlpunkte,
2. sehr gut geeignet = 24 Auswahlpunkte,
3. gut geeignet = 18 Auswahlpunkte,
4. geeignet = 12 Auswahlpunkte,
5. bedingt geeignet = 6 Auswahlpunkte oder
6. nicht geeignet = 0 Auswahlpunkte

(8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

### § 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz an die nächste Bewerberin oder den nächsten Bewerber in der Rangliste vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).